

Geschäftsverzeichnissnr. 3080

Urteil Nr. 187/2004
vom 16. November 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Mai 2004 über die Personalmitglieder, die ohne Unterbrechung seit dem 1. Januar 2004 im Weiterbildungsunterricht der Französischen Gemeinschaft zeitweilig ein Beförderungs- oder Auswahlamt ausüben, erhoben von M. Frelon.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. September 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. September 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob M. Frelon, wohnhaft in 7040 Asquillies, Route Provinciale 37, Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Mai 2004 über die Personalmitglieder, die ohne Unterbrechung seit dem 1. Januar 2004 im Weiterbildungsunterricht der Französischen Gemeinschaft zeitweilig ein Beförderungs- oder Auswahlamt ausüben (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juni 2004).

Mit separater Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigklärung desselben Dekrets.

Durch Anordnung vom 23. September 2004 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 19. Oktober 2004 anberaumt, nachdem die Regierung der Französischen Gemeinschaft aufgefordert wurde, dem Hof spätestens bis zum 14. Oktober 2004 ihre schriftlichen Bemerkungen zu den folgenden Fragen zu übermitteln:

1) Die klagende Partei behauptet, sie sei die einzige Person, die von der in Artikel 1 des angefochtenen Dekrets vom 19. Mai 2004 aufgenommenen Bedingung betroffen sei. Wie viele Personen sind von dieser Bestimmung betroffen?

2) Die klagende Partei behauptet, eine Drittperson sei in das Amt, aus dem sie entfernt worden sei, benannt worden. Ihr sei jedoch nicht bekannt, ob es sich dabei um eine zeitweilige oder um eine endgültige Benennung handelt. Wie verhält es sich damit?

3) Wurde die Beurlaubung wegen eines Sonderauftrags zuerkannt für das Anwerbungsamt, in das die klagende Partei ernannt worden ist, oder für das Beförderungsamt, in das sie zeitweilig benannt worden ist?

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Oktober 2004

- erschienen

. RA J. Bourtembourg und RA F. Belleflamme, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA M. Kaiser *loco* RA M. Nihoul, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft;

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf die angefochtene Bestimmung und die Tragweite der Klage

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Mai 2004 über die Personalmitglieder, die ohne Unterbrechung seit dem 1. Januar 2004 im Weiterbildungsunterricht der Französischen Gemeinschaft zeitweilig ein Beförderungs- und Auswahlamt ausüben. Insofern die angeführten Klagegründe sich nur gegen Artikel 1 dieses Dekrets richten, begrenzt der Hof die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit auf diesen Teil des Dekrets.

B.1.2. Artikel 1 des besagten Dekrets bestimmt:

« In Abweichung von den Artikeln 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 106, 107, 107bis und 112 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittelschulunterricht, technischen, Fortbildungs- und Kunstunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes kann die Regierung der Französischen Gemeinschaft spätestens am 1. September 2004 Personalmitglieder des Weiterbildungsunterrichts der Französischen Gemeinschaft ernennen, die zeitweilig benannt wurden, und zwar in eine unbesetzte Stelle für ein Beförderungsamt, unter der Voraussetzung, daß sie das betreffende Beförderungsamt seit dem 1. Januar 2004 ununterbrochen ausgeübt haben. »

In bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.2. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

B.3.1. Mit einer einstweiligen Aufhebung durch den Hof soll vermieden werden können, daß der klagenden Partei durch die sofortige Anwendung der angefochtenen Norm ein ernsthafter Nachteil entsteht, der im Fall einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwerlich wiedergutzumachen wäre.

B.3.2. Zur Untermauerung des Standpunktes, daß die angefochtene Bestimmung ihr einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen drohe, führt die klagende Partei zunächst an, daß sie wegen des im Dekret festgesetzten Datums vom 1. Januar 2004, an dem sie ihr Amt als Schulleiterin nicht mehr zeitweilig ausgeübt habe, nicht ernannt werden können und daß die Person, die für die Stelle, um die sie sich hätte bewerben können, als Schulleiterin ernannt worden sei, in den Genuß der angefochtenen abweichenden Maßnahme gelangt sei. Dies stelle die ehrenhaften Bedingungen in Frage, unter denen sie ihre Beurlaubung wegen eines Sonderauftrags habe annehmen können, so daß sich daraus ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter immaterieller Nachteil ergebe. Sodann hebt die klagende Partei hervor, daß es nur wenige in Frage kommende unbesetzte Stellen gebe und daß die große Gefahr bestehe, daß diese abweichende Maßnahme die Besetzung aller unbesetzten Stellen ermöglichen würde, wobei eine Nichtigerklärung ihr nicht mehr die Möglichkeit bieten würde, sich um andere unbesetzte Stellen zu bewerben.

B.4.1. Insofern die klagende Partei einen immateriellen Nachteil geltend macht, der sich nach ihrer Darlegung aus der Infragestellung der ehrenhaften Bedingungen, unter denen sie ihre Beurlaubung wegen eines Sonderauftrags habe annehmen können, ergeben würde, ist zu bemerken, daß dieser Nachteil im vorliegenden Fall nicht schwerlich wiedergutzumachen, sondern eindeutig wiedergutzumachen ist, da er durch eine etwaige Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung aufgehoben werden kann. Außerdem hat dieser Nachteil nicht seinen unmittelbaren Ursprung in dem Dekret, dessen teilweise einstweilige Aufhebung die klagende Partei beantragt, sondern gegebenenfalls in verschiedenen Verwaltungsakten, gegen die sie Nichtigkeitsklagen beim Staatsrat eingereicht hat.

B.4.2. Aus Artikel 1 des angefochtenen Dekrets geht hervor, daß alle dadurch ermöglichten Ernennungen spätestens zum 1. September 2004 erfolgen mußten. Eine einstweilige Aufhebung hätte also keine sachdienliche Wirkung. Im übrigen wird im Falle der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Dekretsbestimmung durch den Hof eine neue Frist gemäß Artikel 18 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof eröffnet, um die Verwaltungsakte anzufechten, die - wie im vorliegenden Fall - auf dem vom Hof für nichtig erklärten Dekret beruhen würden. Somit könnte die klagende Partei beim Staatsrat die Nichtigkeitsklärung der erfolgten Ernennungen beantragen, und im Falle ihrer Nichtigkeitsklärung würde sie auf gleichem Fuß wie die neuen Bewerber stehen, um sich um die erneut unbesetzten Ämter zu bewerben, und zwar unter Ernennungsbedingungen, die dem Nichtigkeitsurteil des Hofes entsprechen müßten.

Folglich ist der angeführte Nachteil nicht schwerlich wiedergutzumachen.

B.5. Da eine der Bedingungen für eine einstweilige Aufhebung nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior